

cb) Häufig werden in den speziellen Strafrechtsnormen *Strafarten* angedroht. Auch das kann wieder in unterschiedlicher Weise geschehen:

In der Regel werden verschiedene Hauptstrafen wahlweise einander angedroht (alternative Strafdrohung).

So kann die fahrlässige Körperverletzung nach § 230 StGB mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft

Eine weitere Möglichkeit der Strafdrohung besteht darin, eine Hauptstrafe obligatorisch, oder fakultativ eine Zusatzstrafe angedroht wird (kumulative bzw. fakultative Strafdrohung).

So wird der Täter nach § 1 Abs. 1 WStVO mit Zuchthaus bestraft. Außerdem kann auf Vermögensentziehung erkannt werden. § 23 bestimmt, daß der Täter mit Gefängnis *und* mit Geldstrafe zu be

Schließlich treten noch einige Kombinationen der genannten Möglichkeiten auf.

So ist der Täter nach § 10 der Verordnung zum Schutze des Eigentums vom 15. September 1955² entweder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen zu bestrafen.

cc) Es gibt auch *verweisende Strafdrohungen*, mit denen der Gesetzgeber auf bestimmte in anderen Strafrechtsnormen enthaltene Strafdrohungen Bezug nimmt, um Wiederholungen zu vermeiden.

So beträgt die Strafe für den mit Gewalt begangenen Diebstahl des beweglichen Eigentums nach § 2 Abs. 2 Buchst. c VESchG von drei bis fünfzehn Jahren. Die Strafdrohung erfolgt durch die im § 2 Abs. 1 VESchG enthaltene Strafdrohung.

§ 13

Die Auslegung der Strafgesetze

Literatur: I. Andrejew / L. Lerneil / J. Sawicki, Das Strafrecht der DDR, 1. Aufl., S. 64 bis 71; I. J. Färber, Wesen und Methoden der Anwendung des sowjetischen Gesetzes, Sowjetische Rechts- und Bechtstheorie, Berlin 1953, S. 390ff.

² GBl. I, S. 541.